

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden für die Förderung der freien Jugendhilfe (Förderrichtlinie Jugendhilfe)

vom 28. April 2005

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundsätze
2. Voraussetzungen
3. Gegenstand und Umfang der Förderung
4. Mehrjährige Förderung
5. Mehrere Ämter als Zuwendungsgeber
6. Verfahrensfragen
7. Schlussbestimmungen

1. Grundsätze

Zielstellung dieser Richtlinie ist die Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) durch Träger der freien Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Dresden.

Diese Richtlinie regelt den Rahmen und die Bedingungen für die Förderung der freien Jugendhilfe.

2. Voraussetzungen

(1) Grundsätzlich gefördert werden Angebote in der Landeshauptstadt Dresden für Dresdner Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die durch in Dresden ansässige Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden. Angebote anderer Träger der freien Jugendhilfe, die überregional oder in anderen Gebietskörperschaften tätig sind, können gefördert werden, wenn sie den Bedarf von Dresdner jungen Menschen erfüllen und wenn sie als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.

(2) Gefördert werden Träger der freien Jugendhilfe als natürliche und juristische Personen, mithin also rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereinigungen, die die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe unter folgenden Voraussetzungen wahrnehmen:

1. Fachliche Kompetenz für die geplante Maßnahme
2. Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel
3. Gemeinnützige Ziele
4. Erbringung eines angemessenen Eigenanteils
5. Eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe voraus.

(3) Eine Förderung muss form- und fristgerecht beantragt werden.

3. Gegenstand und Umfang der Förderung

(1) Die Stadt Dresden fördert die freie Jugendhilfe im Rahmen ihres Haushaltes nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des zu erwartenden Bedarfs an jugendhilflichen Angeboten, orientiert an der aktuellen Jugendhilfeplanung.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe fördert die freie Jugendhilfe nach Maßgabe des SGB VIII. Bei der Förderung der freien Jugendhilfe durch den öffentlichen Träger werden die Grundsätze und Maßstäbe zugrunde gelegt, die auch für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

Die Förderung erfolgt:

- a) für einzelne abgegrenzte und zeitlich befristete Vorhaben als Projektförderung und
- b) zur Deckung der gesamten oder eines nicht abgrenzbaren Teils der zuwendungsfähigen Ausgaben eines zeitlich nicht befristeten Angebotes auf dem Wege der institutionellen Förderung der Träger der freien Jugendhilfe zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.

(3) Die Zuwendungen werden in der Regel als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteils-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Träger der Angebote sollen einen angemessenen Eigenanteil der zuwendungsfähigen Aufwendungen erbringen. Der Eigenanteil setzt sich zusammen aus Eigenmitteln und/oder Eigenleistungen. Dabei sind deren unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

4. Mehrjährige Förderung

(1) Für Angebote der freien Jugendhilfe, deren Bestand über mehrerer Jahre gesichert werden soll, kann der Jugendhilfeausschuss eine Förderung über mehrere Jahre beschließen.

(2) Mehrjährige Förderung können Träger der freien Jugendhilfe nur für Angebote erhalten, in denen vom Jugendhilfeausschuss anerkannte Qualitätssicherungsverfahren angewandt werden.

(3) Hat der Stadtrat keine besondere Ermächtigung ausgesprochen, kann die Förderung für nachfolgende Haushaltsjahre nur mit einem Haushaltsvorbehalt beschlossen werden.

5. Mehrere Ämter als Zuwendungsgeber

Werden Aufgaben, Maßnahmen oder Vorhaben von mehreren Ämtern gefördert, soll das Amt koordinierend für die Förderung tätig werden, welches nach den Inhalten des geplanten Vorhabens voraussichtlich den größten Anteil an der Förderung zu tragen hat. Dieses Amt ist der alleinige Ansprechpartner für den freien Träger.

6. Verfahrensfragen

Das Verwaltungsverfahren zur Umsetzung dieser Richtlinie regelt der Jugendhilfeausschuss in einer gesonderten Vorschrift. Diese enthält insbesondere Festlegungen zu folgenden Punkten:

- Planungsverfahren
- Bemessungsgrundlagen
- Form der Beantragung
- Antragsfristen
- Auszahlungsmodalitäten
- Nachweis der bestimmungsgerechten Verwendung der Zuschüsse
- Qualitätssicherungsverfahren.

Die Vorschrift wird vom Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses ausgefertigt und im Amtsblatt veröffentlicht.

6. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung der freien Jugendhilfe“ vom 31. August 1995 außer Kraft.

Dresden, 3. Mai 2005

Roßberg
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden